

GHR TaxPage – Dezember 2017

Das Steuerjahr 2017

Bereits heute erhalten Sie die letzte GHR TaxPage im Steuerjahr 2017. Darin informieren wir Sie über kleinere, wissenswerte Steuerfakten zum Jahreswechsel.

Vorab aber danken wir Ihnen herzlich für Ihre Treue und Ihr Interesse an unserer GHR TaxPage. Die vielen Zuschriften und Anregungen aus unserer Leserschaft sind uns Ansporn, Sie auch kommendes Jahr monatlich auf einer Seite über Wissenswertes aus der Steuerwelt zu informieren.

Änderungen bei der Mehrwertsteuer

Ab 1. Januar 2018 ist für die Begründung der Steuerpflicht der weltweite Umsatz eines Unternehmens massgebend. Alle Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind oder Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland pro Jahr mindestens CHF 100'000.00 Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistung erzielen, werden ab der Steuerperiode 2018 obligatorisch mehrwertsteuerpflichtig.

Zudem werden sich ab 1. Januar 2018 die Mehrwertsteuersätze bei der effektiven Methode sowie auch die Saldosteuersätze wie folgt ändern (ausführlich dazu GHR TaxPage Oktober 2017):

Mehrwertsteuersätze bei effektiver Methode:

	Neu:
Normalsatz	7.7 %
Reduzierter Steuersatz	2.5 %
Beherbergungsdienstleistungen	3.7 %

Saldosteuersätze (exemplarische Darstellung):

	Neu:
Cafeteria	5.1 %
Haushaltshilfe	5.9 %
Beurkundungen	5.9 %

Anpassung Vermögensverwaltungskosten

Für Vermögensverwaltungskosten von drittverwalteten Wertschriften bis zu CHF 2'000'000 können im Kanton Zürich (unverändert) pauschal 3‰ bis maximal CHF 6'000.00 abgezogen werden. Ab der Steuerperiode 2018 gilt im Kanton Zürich eine neue Praxis für drittverwaltete Depotwerte von über CHF 2'000'000, für deren Verwaltung eine Pauschalgebühr erhoben wird. Neu können maximal CHF 6'000.00 plus die Hälfte der um den Betrag von CHF 6'000.00 reduzierten Pauschalgebühr in Abzug gebracht werden. Im Gegensatz zum Kanton

Zürich ist im Kanton Bern kein Pauschalabzug zulässig. Abgezogen werden können effektiv in Rechnung gestellte Depot-/Safegebühren, Negativzinsen oder Kontospesen.

Pendlerabzug

Bereits seit dem 1. Januar 2016 ist der Abzug für den Arbeitsweg bei der direkten Bundessteuer auf maximal CHF 3'000.00 beschränkt. Die Kantone können diesen Abzug selbst bestimmen.

- Kanton Zürich: Neu ab Steuerperiode 2018 Beschränkung des Abzugs auf CHF 5'000.00;
- Kanton Bern: Seit der Steuerperiode 2016 können maximal CHF 6'700.00 abgezogen werden.

Kleine Steueramnestie

Seit 2010 gibt es in der Schweiz die "kleine" Steueramnestie. Diese ist heute insbesondere im Hinblick auf den automatischen Informationsaustausch, welcher ab 2018 in Bezug auf die meisten Länder startet, sehr aktuell. Steuerpflichtige erhalten damit die einmalige Möglichkeit, in Form einer Selbstanzeige und ohne Strafe das in der Vergangenheit nicht deklarierte Vermögen und Einkommen nachträglich zu versteuern.

Die Voraussetzungen einer straflosen Selbstanzeige sind:

- Es handelt sich um die erstmalige Anzeige;
- Die Steuerhinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt;
- Die Steuerbehörde wird bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt;
- Die steuerpflichtige Person bemüht sich ernsthaft, die geschuldete Nachsteuer zu bezahlen.

Erinnerung: Säule 3a und PK-Einkäufe

Gerne möchten wir Sie auch daran erinnern, im Dezember noch Ihre Beiträge an die Säule 3a (mit Pensionskasse maximal CHF 6'768.00; ohne Pensionskasse maximal CHF 33'840.00) sowie allfällige Einkäufe in Ihre Pensionskasse für das Jahr 2017 zu tätigen.

Das GHR TaxTeam wünscht Ihnen und Ihren Liebsten frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein glückliches, gesundes und erfolgreiches 2018.

GHR TaxTeam

Gerhard Roth (gerhardroth@ghr.ch)
 Michael Walther (michaelwalther@ghr.ch)
 Regina Schlup Guignard (reginaschlup@ghr.ch)
 Angelika Fiechter (angelikafiechter@ghr.ch)

T +41 (0)58 356 5050
 F +41 (0)58 356 5059